



---

**Stadt Kronberg**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum Bebauungsplan  
„Bahnhofsquartier Baufeld II“**

Bearbeiter: Dr. Jörg Weise

Planstand: 02.12.2015

## **Inhalt:**

### **1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

- 1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen

### **2 BESTANDSERFASSUNG UND RELEVANTES ARTENSPEKTRUM**

- 2.1 Angewandte Methoden zur Bestandserfassung von Tieren und Pflanzen
- 2.2 Vögel
- 2.3 Fledermäuse
- 2.4 Amphibien
- 2.5 Reptilien
- 2.6 Haselmaus
- 2.7 Ermittlung des zu prüfende Artenspektrums

### **3 KONFLIKTANALYSE**

- 3.1 Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen
  - 3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren
  - 3.1.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren
- 3.2 Artspezifische Vermeidungs- und funktionserhaltende Kompensationsmaßnahmen
  - 3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen und konfliktmindernde Maßnahmen
  - 3.2.2 Vorlaufende funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Monitoring und Risikomanagement
- 3.3 Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

### **4 GUTACHTERLICHES FAZIT**

#### **Tabellenverzeichnis**

- Tab. 1: Zugriffsverbote nach BNatSchG, FFH-RL und VS-RL
- Tab. 2: Koordinaten der Haselmaus-Nest-Tubes
- Tab. 3: Artenliste Vögel
- Tab. 4: Artenliste Fledermäuse
- Tab. 5: Abschichtung des relevanten Artenspektrums
- Tab. 6: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes
- Tab. 7: Ergebnis der Baumhöhlenkontrolle
- Tab. 8: Arten der vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung
- Tab. 9: Vereinfachte Prüfung der allgemein häufigen Vogelarten

#### **Abbildungsverzeichnis**

- Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplanes (Baufeld II)
- Abb. 2: Luftbild mit den Grenzen des Untersuchungsgebiets
- Abb. 3: Luftbild mit den Hangplätzen der Haselmaus-Nest-Tubes
- Abb. 4: Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand und/oder bemerkenswerte Arten
- Abb. 5: Fledermausnachweise und beobachtete Flugrouten im Plangebiet
- Abb. 6: Nachweise von Haselmäusen (Quelle: Natureg-Viewer Hessen)

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Wenn es bei Vorhaben, Planungen oder Projekten begründete Hinweise gibt, dass nach nationalem<sup>1</sup> oder europäischem Recht besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein können, ist die Vorlage eines speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich, der sich an den Erfordernissen des Einzelfalls und am Maßstab praktischer Vernunft ausrichten soll.

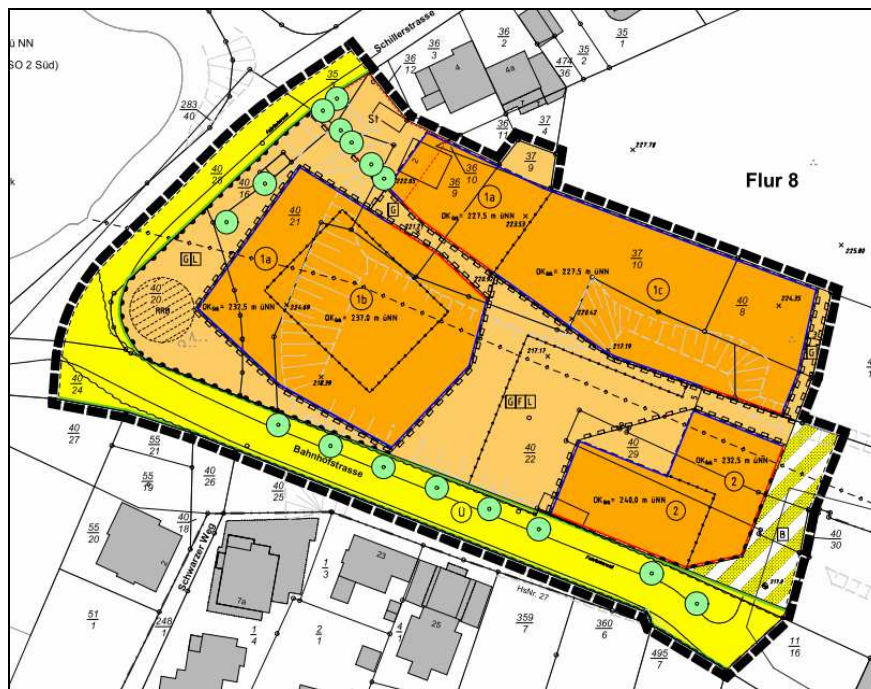
Im Bereich des Bahnhofsgeländes ist im s.g. „Baufeld II“ u.a. der Neubau eines Hotels geplant. Da das Gebiet teilweise einen alten Baumbestand (Ecke Bahnhofstraße/Schillerstraße), Hausgärten, brachgefallene Kleingartengrundstücke und Teile des Bahnhofsgeländes umfasst, wurden faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Bilche (Haselmaus) durchgeführt.

Für diese Artengruppen wird abgeprüft, ob und inwieweit es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von rechtlich geschützten Tierarten oder ihrer Lebensstätten kommen kann. Ein Bebauungsplan ist gemäß § 1 (3) BauGB unwirksam, wenn der Umsetzung des Planes dauerhafte Vollzugshindernisse wegen der Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften entgegenstehen.

### 1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Für die Kurzdarstellung wird auf den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Der Bebauungsplan sieht eine vollständige Neugestaltung des Geltungsbereichs vor (Abb. 1).

**Abb. 1: Grenzen des Bebauungsplanes (Baufeld II)**



Quelle: Büro Holger Fischer, August 2015.

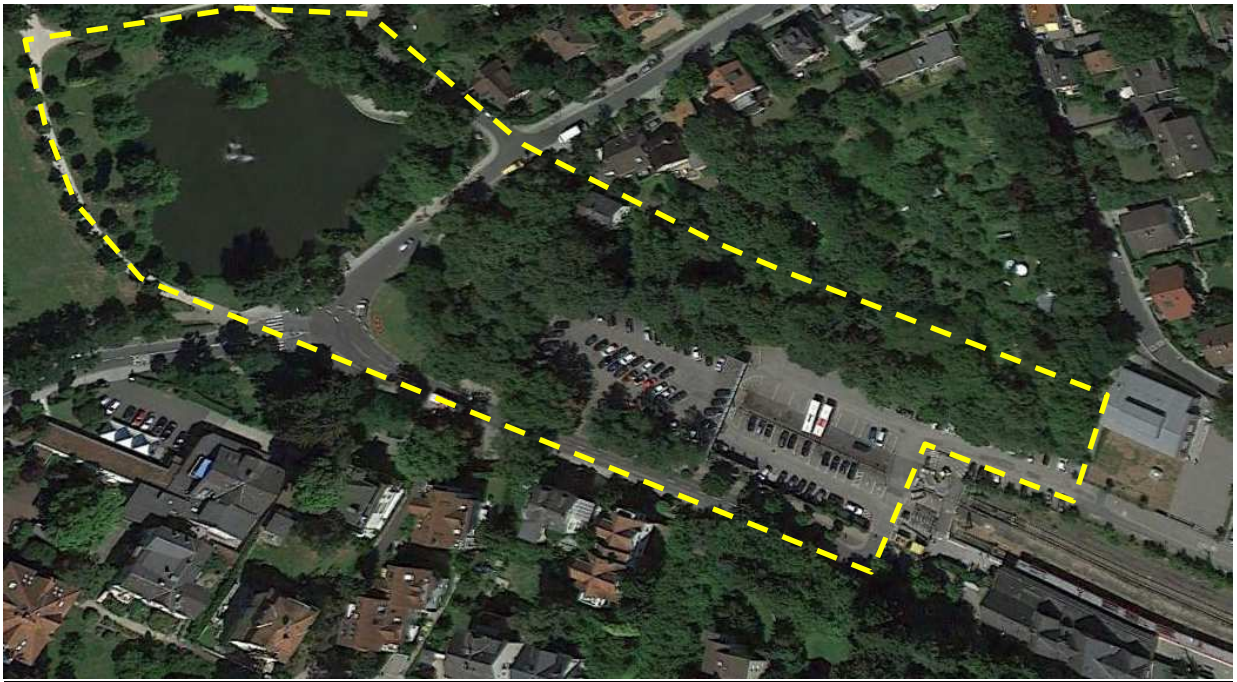
Das zentrale Plangebiet umfasst ein zweigeschossiges Parkdeck und Parkplatzflächen. Randlich zur Schillerstraße befindet sich im Nordwesten eine kleine öffentliche Grünanlage mit teilweise altem Baumbestand (Ecke Bahnhofstraße/Schillerstraße) und Hausgärten. Im Norden erstreckt sich eine überwiegend brachgefallene Grünfläche mit ehemaligen Kleingartengrundstücken und Obstbäumen. Im Osten schließen sich die Gleisanlagen des Bahnhofs an. Die Bahnhofstraße mit Verkehrsgrün

<sup>1</sup> Die Liste der nach § 54 (1) 2 zu betrachtenden „Verantwortungsarten“ wird noch in einer Rechtsverordnung des BMU festgelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt deshalb nur für Anhang IV Arten und europäische Vogelarten.

begrenzt den Bereich nach Süden. Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich der Siedlungsbereich mit stark durchgrüntem Wohngebieten und der „Victoria-Park“ mit einer Teichanlage.

Das Untersuchungsgebiet umfasst ein streifenförmiges Gebiet zwischen der Teichanlage des Victoriapark und den Gleisanlagen des Bahnhofs sowie die unmittelbar angrenzenden Gehölzflächen nördlich des Bahnhofgeländes. Hierbei handelt es sich um Gehölzflächen seit langem brach gefallener Kleingartengrundstücke mit einer verfallenen und ausgebrannten Kleingartenhütte sowie Hausgärten.

**Abb. 2:** Luftbild mit den Grenzen des Untersuchungsgebiets



## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Maßgebliche gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, das zum 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sind nach § 1 BNatSchG (3) zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotop- und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Allgemeine artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Kapitel 3 zum "Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft" im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 13 – 19 BNatSchG) und speziell im Kapitel 5 in den Abschnitten 1 – 3 "Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop- und Lebensstätten" (§ 37 – 45 BNatSchG).

Das Erfordernis für die Artenschutzprüfung im Rahmen von Genehmigungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die Zugriffsverbote definiert. Die Verbote gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Über das BNatSchG hinaus sind damit die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) zu beachten. Außerdem sind nach der Umwelthaftungsrichtlinie nach § 21 BNatSchG auch alle Arten des Anhangs II der FFH-RL beachtlich.

§ 44 Abs (5) führt aus, dass wenn in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, betroffen sind, ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (...) im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere (...) nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Verbote des § 44 entsprechend.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in drei Schritten:

1. Auswahl der für das Vorhaben relevanten Arten aus den im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden und potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten (Abschichtung).
2. Prüfung auf Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
3. Prüfung, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) weiterhin erfüllt wird.

Ist das nicht der Fall, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG. Wenn der Ausnahmetatbestand nicht vorliegt, kann in Einzelfällen eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass nur für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Art zu gewährleisten ist. Die Vogelschutzrichtlinie untersagt in Artikel 13 hingegen lediglich die Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustands („derzeitige Lage“) einer Art.

**Tab. 1: Zugriffsverbote nach BNatSchG, FFH-RL und VS-RL**

<b>BNatSchG</b>	<b>Verbot</b>
§ 44 (1) Nr. 1	wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
§ 44 (1) Nr. 2	wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich durch geringere Überlebenschancen, bzw. geringeren Brut- oder Reproduktionserfolg).
§ 44 (1) Nr. 3	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (unverzichtbare Habitatteile, die aktuell und regelmäßig von standorttreuen Arten genutzt werden).
§ 44 (1) Nr. 4	wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (auch Stickstoff- oder Schadstoffeinträge).
<b>FFH-Richtlinie</b>	
Art. 12 (1) a	Tierarten des Anhangs IV absichtlich zu fangen oder zu töten.
Art.12(1)b	Tierarten des Anhangs IV zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Art. 12 (1) d	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten des Anhangs IV zu beschädigen oder zu vernichten.
Art .13 (1) a	Pflanzenarten des Anhangs IV zu pflücken; zu sammeln; abzuschneiden; auszugraben oder zu vernichten.
<b>VS-Richtlinie</b>	
Art. 5 a	Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) absichtlich zu fangen oder zu töten.
Art. 5b	Nester und Eier der Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) zu zerstören, zu beschädigen oder Nester zu entfernen.
Art. 5 d	Vogelarten (alle wild lebenden, heimischen) absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirkt.
EG-VO Nr. 709/2010	Überwachung des Handels mit Greifvögel und anderen Vogelarten, die z.T. nicht unter die VS-RL fallen, wie bspw. Falken, Mäusebussard, Eulen oder Schwarzstorch.

## 2 BESTANDSERFASSUNG UND ARTENSPEKTRUM

### 2.1 Angewandte Methoden zur Bestandserfassung von Tieren und Pflanzen

Artenschutzrechtlich relevante geschützte Pflanzenarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Aus diesem Grund wird die Flora im Folgenden nicht weiter betrachtet.

#### Vögel und Fledermäuse

Die Vogelerfassung erfolgte bei vier Begehungen (06.04.2015, 07.05.2015, 23.05.2015 und 05.06.2014) durch Verhören der Gesänge und Sichtbeobachtungen mittels Fernglas in den Morgen- und/oder Abendstunden (Methodik in Anlehnung an SÜDBECK et.al 2005). Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte an fünf Terminen (09.09.2014, 06.04.2015, 21.05.2015, 27.05.2015 und 05.06.2015) durch Detektorbegehungen mit einem Petterson DX 240 bzw. einem Batlogger M zwischen Sonnenuntergang und Mitternacht. Netzfänge zur Bestimmung der Arten in der Hand oder Telemetrierungen wurden nicht durchgeführt. Die während der Begehungen erfassten Fledermauskontakte wurden nach Hauptfrequenz, Klang, Größe und Flugverhalten der Fledermaus, sowie Habitat und Zeitpunkt des Kontaktes protokolliert. Zur weiteren Lautanalyse wurden die Fledermausrufe digital aufgezeichnet (Echtzeit und 10-fach zeitgedehnt) und mit einer Auswertungssoftware analysiert. Die Bestandsaufnahmen zu Vögeln (V) und Fledermäusen (F) erfolgten an den folgenden Terminen.

Begehung 1: 09.09.2014 (F)  
Begehung 2: 06.04.2015 (F, V)  
Begehung 3: 07.05.2015 (V)  
Begehung 4: 21.05.2015 (F)  
Begehung 5: 23.05.2015 (V)  
Begehung 6: 27.05.2015 (F)  
Begehung 7: 05.06.2015 (F, V)

#### Amphibien

Das Plangebiet weist keine Still- oder Fließgewässer auf. Eine Funktion für Amphibien könnte somit allenfalls als Landlebensraum bestehen. Daher wurden im Rahmen der Begehungen in Frage kommende Versteckstrukturen (Steine, am Boden liegenden Äste, Holzabfälle etc.) regelmäßig untersucht. Spezielle Begehungen erfolgten im Hinblick auf Amphibien an folgenden Tagen:

Begehung 1: 02.03.2015  
Begehung 2: 12.04.2015  
Begehung 3: 21.04.2015  
Begehung 4: 02.05.2015

Kontrollen der Verstecke erfolgten darüber hinaus auch an Terminen im Sommer und zwar am 10. Juni 2015 und am 02. Juli 2015. Die Begehungen erfolgten durch Dipl.-Geogr. Matthias Gall sowie M. Sc. Biol. Dennis Baulechner.

#### Reptilien

Das Habitatpotenzial für die Zauneidechse ist im Bereich der Schotterflächen und Mauern des Bahnhofgeländes vorhanden. In den (feuchteren) gehölzbestandenen Bereichen sind nur die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) oder die Ringelnatter (*Natrix natrix*) denkbar, die aber nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Die Untersuchungen erfolgten gemeinsam mit jenen zu den Amphibien (s.o.) und betrafen wiederum potenzielle Verstecke.

#### Bilche / Haselmaus

Die Säugetiergruppe der Bilche (Schläfer) umfasst in Deutschland drei Arten, wobei die in Hessen weit verbreitete Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wegen ihrer Aufnahme in Anhang IV der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung ist. Das eigentliche Plangebiet weist praktisch keine für Haselmäuse geeigneten Strukturen auf. Insbesondere fehlt es an geeigneten Nahrungssträuchern. Auf das Aufhängen von Nest-Tubes wurde hier verzichtet.

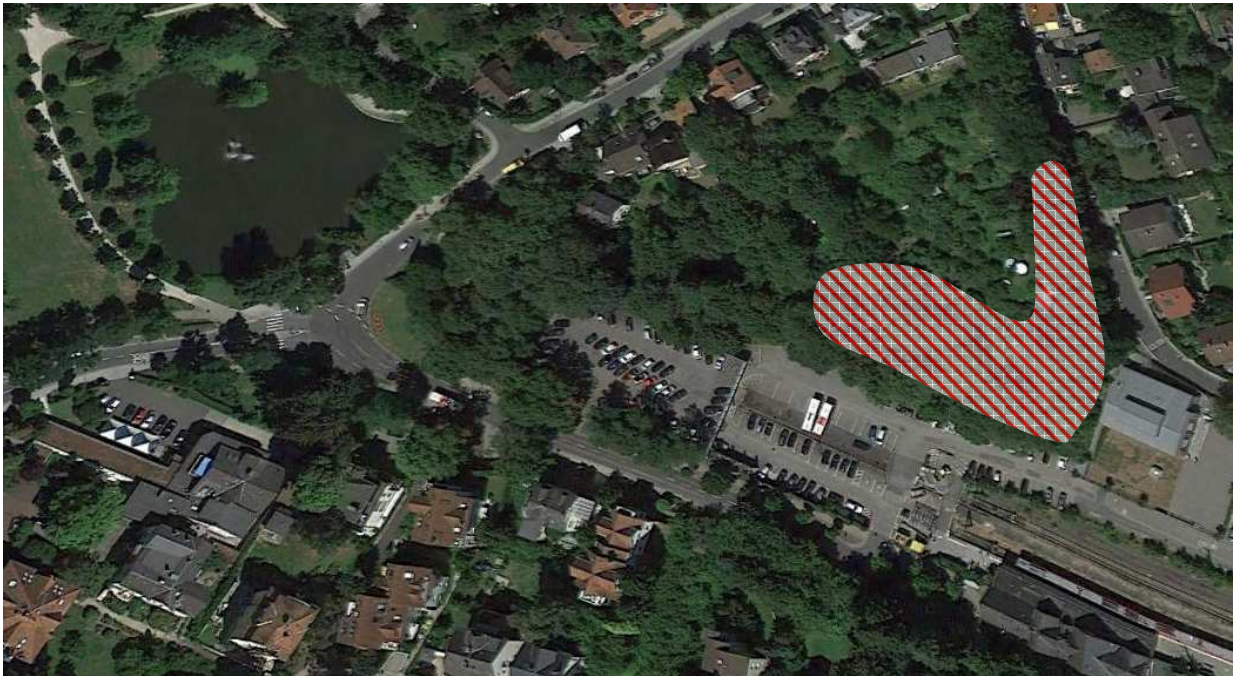


Spezielle Untersuchungen zur Haselmaus erfolgten dagegen in den benachbarten Gehölz-Strukturen, die zumindest eine mäßige Eignung für die Art aufweisen. Hier wurden Mitte März 2015 insgesamt 30 Nesttubes aufgehängt und im Zuge der sonstigen Begehungen regelmäßig kontrolliert. Zudem wurde im gesamten Untersuchungsgebiet am Bahnhof und in der Grünfläche Schillerstraße auf Fraßspuren an Nüssen sowie auf Freinester der Haselmaus geachtet. Eine gezielte Nachsuche nach Freinestern erfolgte Mitte Oktober 2015.

**Tab. 2: Koordinaten der Haselmaus-Nest-Tubes (Gauss-Krüger Rechts-/Hochwerte)**

Nr.1 = 3465516 / 5560688	Nr.16 = 3465507 / 5560636
Nr.2 = 3465515 / 5560694	Nr.17 = 3465504 / 5560645
Nr.3 = 3465518 / 5560679	Nr.18 = 3465487 / 5560635
Nr.4 = 3465519 / 5560664	Nr.19 = 3465492 / 5560634
Nr.5 = 3465523 / 5560659	Nr.20 = 3465501 / 5560624
Nr.6 = 3465528 / 5560661	Nr.21 = 3465487 / 5560616
Nr.7 = 3465521 / 5560654	Nr.22 = 3465455 / 5560638
Nr.8 = 3465525 / 5560644	Nr.23 = 3465482 / 5560689
Nr.9 = 3465526 / 5560640	Nr.24 = 3465469 / 5560680
Nr.10 = 3465524 / 5560635	Nr.25 = 3465467 / 5560666
Nr.11 = 3465526 / 5560631	Nr.26 = 3465454 / 5560664
Nr.12 = 3465530 / 5560619	Nr.27 = 3465488 / 5560649
Nr.13 = 3465519 / 5560626	Nr.28 = 3465504 / 5560647
Nr.14 = 3465504 / 5560630	Nr.29 = 3465525 / 5560610
Nr.15 = 3465504 / 5560633	Nr.30 = 3465517 / 5560595

**Abb. 3: Luftbild mit den Hangplätzen der Haselmaus-Nest-Tubes**



## 2.2 Vögel

Bei den Erhebungen wurden im Bereich des Eingriffgebiets 29 Vogelarten nachgewiesen. Im engeren Plangebiet wurden die typischen anpassungsfähigen hecken- und höhlenbrütenden Arten der parkartigen Siedlungsflächen nachgewiesen. Im Bereich des Victoria-Parks finden sich dagegen zusätzlich bemerkenswerte wassergebundene Arten wie Kormoran und Graureiher, daneben auch Stockente und Nilgans.

**Tab. 3: Artenliste Vögel**

**Bruthabitat:** (B) = Bodenbrüter; (FB) = Freibrüter in Bodennähe; (FG) = Freibrüter in Gehölzen; (H) = Höhlenbrüter; (HH) = Halbhöhlenbrüter/Nischenbrüter.

**S = Status:** BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler; Pot. = potenziell vorkommend.

**RL-D** = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (NATIONALES ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL 2008)

**RL-HE** = Einstufung in der Roten Liste in Hessen (WERNER et al. 2015 in Vorb.):

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, zurückgehende Art

- = derzeit nicht als gefährdet angesehen

**EZ-HE** = Erhaltungszustand der Population in Hessen: **FV** = günstig; **U1** = ungünstig/unzureichend; **U2** = schlecht (HMuKl 2014).

**TD** = Trend in Deutschland 1999-2010: Zu- oder Abnahmen in % (DDA, BfN & LAV 2012, HGON 2010).

**VS-RL** = EU-Vogelschutzrichtlinie: I = besonders zu schützende Art gemäß Anhang I; Z = Zugvogel nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL. Alle wildlebenden Arten unterliegen dem Schutz nach Artikel I der VS-RL.

**EG-AV** = EG-Artenschutzverordnung 338/97, Anhang A.

**BA** = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (s = streng geschützt; b = besonders geschützt).

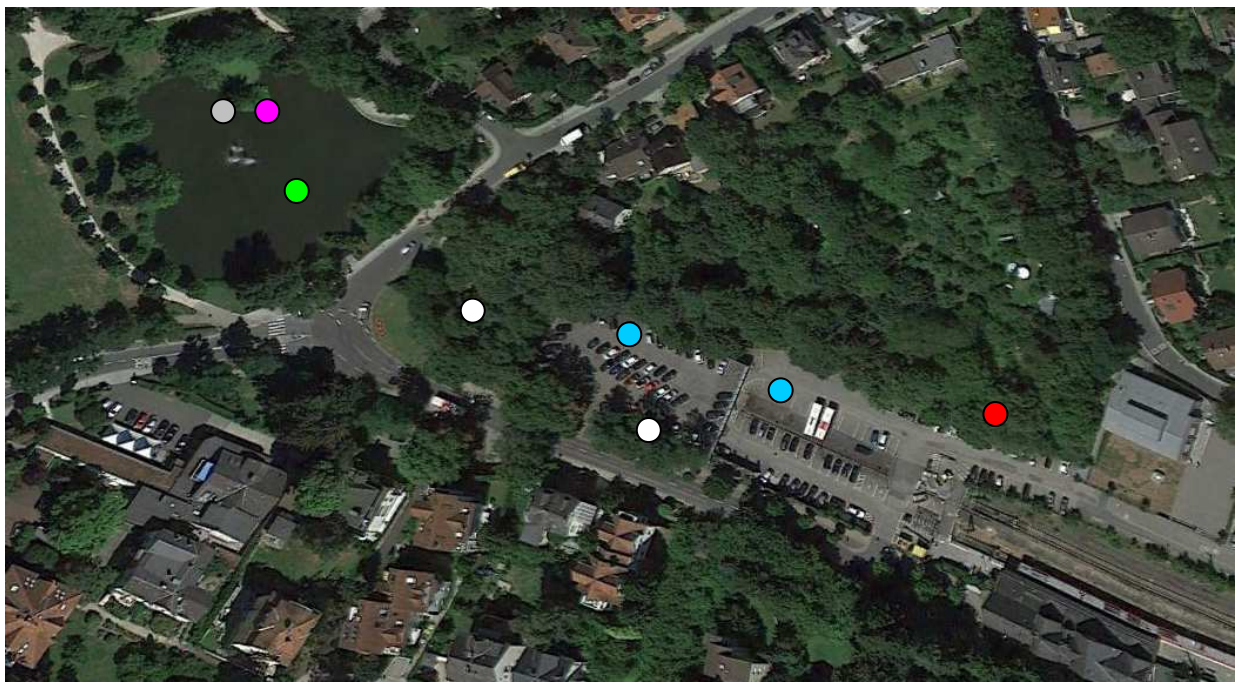
**V** = Verantwortlichkeit: ! = bundesweite Verantwortung; !! = europaweite Verantwortung bzw. sehr hohe Verantwortung in Hessen; !!! = weltweite Verantwortung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	RL-HE	RL-D	EZ-HE	TD	VS-RL	EG-AV	BA	V
Amsel (FG)	Turdus merula	BV	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Bachstelze (HH)	Motacilla alba	NG	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Blaumeise (H)	Parus caeruleus	BV	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Buchfink (FG)	Fringilla coelebs	BV	-	-	FV	- 1%	-	-	b	-
Buntspecht (H)	Dendrocops major	NG	-	-	FV	+ 1-3%	-	-	b	-
Eichelhäher (FG, H)	Garrulus glandarius	NG	-	-	FV	- 1-3%	-	-	b	-
Elster (FG)	Pica pica	BV	-	-	FV	- 1-3%	-	-	b	-
Gartenbaumläufer (H)	Certhia brachydactyla	NG	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Gimpel (FG)	Pyrrhula pyrrhula	BV	-	-	FV	- 1%	-	-	b	-
Graureiher (FG)	Ardea cinerea	DZ	-	-	U1	- 1-3%	Z-	-	b	-
Grünfink (FG)	Carduelis chloris	BV	-	-	FV	- 1%	-	-	b	-
Grünspecht (H)	Picus viridis	NG	-	-	FV	+ 1-3%	-	-	s	!!, !
Hausrotschwanz (HH)	Phoenicurus ochruros	BV	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Kleiber (H)	Sitta europaea	NG	-	-	FV	- 1-3%	-	-	b	-
Kohlmeise (H)	Parus major	BV	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Kormoran (FG)	Phalacrocorax carbo	DZ	-	-	U1	- 1-3%	-	-	b	-
Mauersegler (H)	Apus apus	DZ	-	-	U1	- 1-3%	-	-	b	-
Mehlschwalbe (H)	Delichon urbicum	DZ	3	V	U1	- 1-3%	-	-	b	-



Mönchsgrasmücke (FG)	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	-	-	FV	+ 1%	-	-	b	-
Nilgans (B)	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	DZ	-	-	n.b.	-	-	-	b	-
Rabenkrähe (FG)	<i>Corvus corone</i>	BV	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Ringeltaube (FG)	<i>Columba palumbus</i>	BV	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Rotkehlchen (FB, B)	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	-	-	FV	+<1 %	-	-	b	-
Singdrossel (FB)	<i>Turdus philomelos</i>	NG	-	-	FV	±0	-	-	b	-
Star (H)	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	-	-	FV	- 1-3%	-	-	b	-
<b>Stieglitz (FG)</b>	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	<b>V</b>	-	U1	- 1-3%	-	-	b	-
<b>Stockente (B)</b>	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	<b>V</b>	-	U1	<1%	-	-	b	-
Zaunkönig (FB, B)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	-	-	FV	- 1%	-	-	b	-
Zilpzalp (FB, B)	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	-	-	FV	+ 3%	-	-	b	-

Abb. 4: Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand und/oder bemerkenswerte Arten



<span style="color: red;">●</span> Stieglitz	<span style="color: green;">●</span> Stockente
<span style="color: grey;">●</span> Graureiher	<span style="color: purple;">●</span> Kormoran
<span style="color: cyan;">●</span> Mauersegler	<span style="color: white;">○</span> Mehlschwalbe

Von den nachgewiesenen Arten sind insbesondere Stieglitz, Stockente, Graureiher, Kormoran, Mauersegler und Mehlschwalbe artenschutzrechtlich relevant, da sich deren Populationen in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand („U1“) befinden. Die Mehlschwalbe ist laut der Roten Liste Hessens (WERNER et. al 2014) in Hessen gefährdet (RL 3), die Stockente und der Stieglitz befinden sich auf der Vorwarnliste (RL-HE „V“).





**Foto 1:** Blick auf das Plangebiet aus Richtung des Parkdecks.



**Foto 2:** Blick auf den Bahnhof aus Richtung des Parkdecks.



**Foto 3:** Gehölzbestand und Parkplatz im Nordteil des Plangebietes.



**Foto 4:** Kormoran auf Fischjagd am Teich des Victoria-Parks.



**Foto 5:** Blick auf den Garten der Schillerstrasse 2 mit einer Gartenhütte (Fl.-Stck. 36/9).



**Foto 6:** Ausgebrannte Gartenhütte in einem brachen Kleingartengrundstück (Fl.-Stck. 37/10).

## 2.3 Fledermäuse

Es wurden bei den Untersuchungen sechs Fledermausarten nachgewiesen. Die Bartfledermäuse lassen sich akustisch nicht sicher unterscheiden, so dass potenziell bis zu 7 Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Das Auftreten der mehr an Wälder gebundenen Großen Bartfledermaus erscheint aber unwahrscheinlicher als die Kleine Bartfledermaus. Das Artenspektrum umfasst hauptsächlich Arten, die zumindest einen Teil ihrer Habitatpräferenz (Winterquartiere, Wochenstuben) an Gebäuden im Siedlungsbereich haben. Waldarten wie der Kleine Abendsegler wurden nur vereinzelt bei Transferflügen über das Gebiet erfasst.

**Tab. 4: Artenliste Fledermäuse**

Schutz und Gefährdung:

RLD = Einstufung in der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

RLH = Einstufung in der Roten Liste Hessens (KOCK & KUGELSCHAFTER 1996)

Erläuterung der Gefährdungsstufen: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, gefährdete wandernde Tierart; D = Datenlage unzureichend; - = ungefährdet

FFH = FFH-Richtlinie: Anhänge II bzw. IV

BAV = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1; s = streng geschützte Art auf Grund § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG

EZH HE = Erhaltungszustand der Population in Hessen: FV = günstig; U1 = ungünstig/unzureichend; xx = aufgrund mangelnder Datenlage nicht beurteilt (HMUKLV 3. Fass. Stand 2014).

Pot. = potenzielles Vorkommen ohne Nachweis

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EZH HE	Nachweis	FFH-Anhang	Rote Liste D	Rote Liste HE	BAV
Großes Mausohr	Myotis myotis	FV	x	II, IV	V	2	S
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	U1	pot.	IV	V	2	S
Kl. Bartfledermaus	Myotis mystacinus	FV	x	IV	V	2	S
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	FV	x	IV	-	3	S
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	U1	x	IV	D	xx	S
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	FV	x	IV	-	3	S
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	U1	x	IV	D	2	S

Alle Fledermausarten unterliegen dem strengen Artenschutz. Nach der veralteten hessischen Roten Liste (1996) sind zudem alle Fledermausarten in ihrem Bestand gefährdet. Gemäß der neueren Deutschen Roten Liste (2009) werden die Zwerg- und Wasserfledermaus als ungefährdet bewertet, die übrigen Arten sind auf der Vorwarnliste oder können aufgrund der derzeitigen Datenlage nicht beurteilt werden. Der Erhaltungszustand der Populationen von Großer Bartfledermaus, Mückenfledermaus und Kleinabendsegler befinden sich in Hessen in einem ungünstigen Zustand. Die übrigen Arten weisen in Hessen einen günstigen Erhaltungszustand auf.








Vor allem im Victoria-Park (aus Richtung Norden vom Golfplatz kommend) und dem Teich wurde eine hohe Fledermaus-Aktivität beobachtet. Die Straßenzüge und Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebiets dienen den Fledermäusen als Leitstrukturen von ihren Quartieren in die Jagdgebiete. Ein Teil der Fledermäuse fliegt aber auch entlang der Hausgärten der Schillerstraße, in denen kurze Jagdflüge zum Nahrungserwerb stattfinden. Die Transferflüge führen über die Bahnhofstrasse und entlang der Bahnlinie offensichtlich in die Streuobst- und Offenlandflächen am südlichen Stadtrand von Kronberg.

Es wurden im Untersuchungsgebiet keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude (Parkdeck, Wohnhaus und Garage der Schillerstrasse Nr. 2) und die Gartenhütten haben kein Quartierpotenzial. Beim Gehölzbestand sind 4 (5) Laubbäume vorhanden, die aufgrund ihres Alters und ihrer Dimension faunistisch wertgebende Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Spalten aufweisen. Die übrigen Gehölze des geplanten Hotelstandorts haben aufgrund des Alters noch keine ausreichend tiefen Baumhöhlen oder geeignete Habitatstrukturen (abstehende Rinde, Astlöcher, Spalten etc.), die für Fledermäuse ein geeignetes Quartier darstellen würden. Das Parkdeck hat keine Eignung als Fledermausquartier.



**Abb. 5: Fledermausnachweise und beobachtete Flugrouten im Plangebiet**



	Zwergfledermaus		Beobachtete Flugrouten
	Bartfledermaus		
	Mückenfledermaus		
	Wasserfledermaus		
	Großes Mausohr		
	Kleinabendsegler		

## 2.4 Amphibien

Amphibien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (in Betracht kämen im Umfeld nur Geburtshelferkröte und Kammmolch) sind grundsätzlich auszuschließen. Das Plangebiet liegt jedoch unmittelbar östlich der Weiher im Victoria-Park, die – schon aufgrund des hohen Fischbestandes – jedoch nur schwach durch Amphibien (Erdkröte) besiedelt sind. Deren Landlebensräume sind in den feuchtegeprägten Parkflächen in Richtung Schloss Friedrichshof zu erwarten.

## 2.5 Reptilien

Reptilien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Als einzige Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wäre die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Betracht gekommen. Allerdings bestehen hier aufgrund der stark beschatteten Lage des Plangebiets keinerlei Strukturen, welche die Lebensraumsprüche der Art vor allem in Bezug auf die Thermoregulation erfüllen könnten. Obgleich ebenfalls nicht nachgewiesen, ist ein Vorkommen der Blindschleiche oder – mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit – der Ringelnatter nicht sicher auszuschließen, wenn auch das Plangebiet selbst auch für diese wenig anspruchsvollen Arten nicht alle essentiellen Ressourcen bietet.

## 2.6 Haselmaus

Im Plangebiet „Bahnhofstraße“ ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus. Schon aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen konnte ein Vorkommen der Art hier mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch in den Untersuchungsflächen im Umfeld fanden sich keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus, obgleich hier Sukzessionsstadien mit potenziell hoher Eignung für die Art vorhanden sind. Dieser Befund wird durch die Angaben im Natureg-Viewer Hessen gestützt, der nur nördlich und südlich von Kronberg Nachweise der Art aufführt (Abb. 5, blaues Raster).

**Abb. 6: Nachweise von Haselmäusen (Quelle: Natureg-Viewer Hessen)**



(Quelle: Natureg-Viewer Hessen)

## 2.7 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums erfolgt eine

- Zusammenstellung der potenziell relevanten Arten bzw. Artengruppen,
- eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums und eine
- vereinfachte oder ausführliche Artenschutzprüfung

Die Überprüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände erfolgt für die im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich oder potenziell vorkommenden FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Im Rahmen der Umwelthaftungsrichtlinie sind auch die Anhang II-Arten zu prüfen. Die nur national streng geschützten Arten und ihre Habitate sind nach der Novellierung des BNatSchG<sub>2009</sub> beim speziellen Artenschutz nicht mehr beachtlich (Vergl. § 19 BNatSchG<sub>2002</sub>), sondern sind nur noch im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung bzw. mit § 1a BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Abschichtung werden alle europarechtlich geschützten Arten vom weiteren Prüfprozess freigestellt

- deren natürliches Verbreitungsgebiet sich nicht im Wirkraum des Vorhabens befindet (Irrgäste, Zufallsfunde),
- die nicht direkt oder indirekt vom Wirkraum des Vorhabens betroffen sind, und
- die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen unempfindlich sind, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Bei Vogelarten kann eine vereinfachte Prüfung für diejenigen Arten erfolgen, deren Erhaltungszustand landesweit mit „günstig“ (Staatliche Vogelschutzwerke 2014) bewertet wurde, da es sich um euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können und jeweils nur so wenige Individuen vom Eingriff betroffen sind, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt.



**Tab. 5: Abschichtung des relevanten Artenspektrums (nur FFH-Anhang II und IV-Arten)**

Artengruppe	Vorkommen relevanter Arten (Anhang II und IV)		Artenschutz- rechtliche Prüfung	Von der weiteren Betrachtung ausge- schlossen (Begründung)
	nachge- wiesen	potenziell vorhanden		
Farn- und Blüten-Pflanzen			nein	kein Lebensraum
Fledermäuse	x		ja	
Nagetiere (Haselmaus)		x	nein	keine Nachweise
Raubsäuger			nein	kein Lebensraum
Lurche (Amphibien)		x	nein	keine Nachweise relevanter Arten
Kriechtiere (Reptilien)		x	nein	keine Nachweise relevanter Arten
Vögel	x		ja	
Käfer		x	nein	kein Lebensraum
Libellen		x	nein	keine Nachweise
Schmetterlinge			nein	kein Lebensraum
Schnecken- und Muscheln			nein	kein Lebensraum
Fische		x	nein	kein Lebensraum
Flusskrebse (Steinkrebs)		x	nein	kein Lebensraum

Aufgrund der Habitatstrukturen des Plangebiets erfolgten Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und der Haselmaus.

Zusätzlich wurde im hessischen Natureg-Viewer nach FFH-Arten (Rasterdaten auf Messtischblatt-Quadranten-Basis) recherchiert. Für alle Artengruppen mit Ausnahme der Fledermäuse und Vögel kann ein Vorkommen von relevanten FFH-Arten überwiegend wegen fehlender Lebensraumeignung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die genannten Artengruppen können somit aus dem weiteren Prüfungsprozess ausgeschlossen werden. Damit verbleiben nach der Abschichtung nur die Artengruppen Vögel und Fledermäuse in der artenschutzrechtlichen Prüfung.

### 3 KONFLIKTANALYSE

#### 3.1 Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Bebauungsplanes „Hotelquartier am Bahnhof“ werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren einer Bebauung unterschieden.

##### 3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan sieht im Plangebiet die Rodung des Gehölzbestands und die vollständige Umgestaltung des Geländes vor, um auf dieser Fläche Hotel und Musikakademie-Gebäude errichten zu können. Tierökologisch relevant sind in erster Linie die Lebensraum- und Flächenverluste durch das Vorhaben. Je nach Raumanspruch einer Tierart und Spezialisierung auf Habitattypen wirken sich solche Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Diese Auswirkungen können durch Bauzeitenregelungen minimiert bzw. vermieden werden.

**Tab. 6: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplanes**

	Baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkfaktoren	Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x		
Bodenabtrag, -erosion	x		
Schadstoffemissionen	x		x
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen, optische Störungen	x	x	x
Erschütterungen	x		
Barriere- und Zerschneidungswirkungen (Bauwerke)		x	
Geländekulisse (Gebäude)		x	
Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen	x		
Beunruhigung durch menschliche Aktivitäten	x		x

Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude wie das Parkdeck und das Wohnhaus Schillerstraße Nr. 2 inklusive der Garage weisen von außen keine Nester oder Quartiermöglichkeiten für Tiere auf. Bei den Kartierungen wurden an 2 Edelkastanien (Esskastanien), einer Rot-Buche und zwei Berg-Ahorn-Bäumen Spalten oder Baumhöhlen bzw. das Potenzial hierfür festgestellt, so dass sie als Quartier für Vögel oder Fledermäuse dienen können. Der Gehölzbestand im Geltungsbereich wurde deshalb nach dem Laubfall am 23. November 2015 auf Baumhöhlen und Tierbesatz kontrolliert.

**Abb. 7: Potenzielle Habitatbäume im Geltungsbereich (Lage nicht eingemessen)**







**Foto 7:** Dichte Fassade des Wohnhaus Schillerstraße Nr. 2. Äußerlich kein Quartierpotenzial für Tiere.



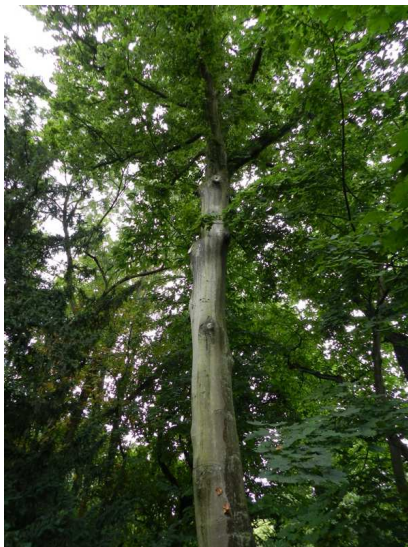
**Foto 8:** Erdgeschoss des Parkdecks. Es sind keine Vogelnester auf den Stahlträgern vorhanden.



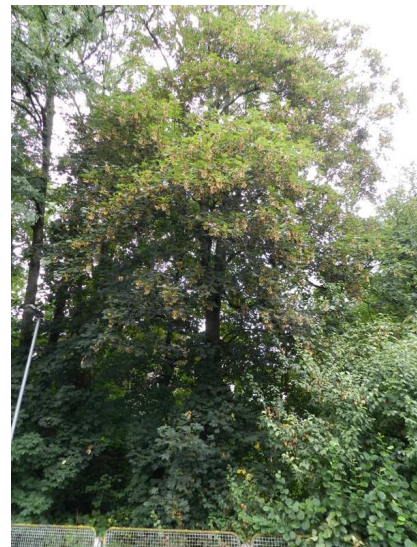
**Foto 9:** Kastanie mit Quartierpotenzial im Bereich der öffentlichen Grünanlage.



**Foto 10:** Kastanie mit Quartierpotenzial zwischen der öffentlichen Grünanlage und der Schillerstraße Nr. 2.



**Foto 11:** Buche mit Quartierpotenzial zwischen der öffentlichen Grünanlage und der Schillerstraße Nr. 2.



**Foto 12:** Ahorn mit Quartierpotenzial zwischen Parkdeck und Schillerstrasse Nr. 2.





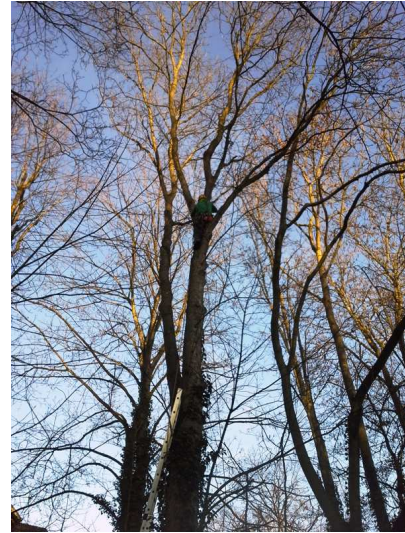
**Foto 13:** Halbhöhle in Astausbruch an der vitalen Edelkastanie.



**Foto 14:** Spaltenquartier an der vitalen Edelkastanie - ohne Fledermausbesatz.



**Foto 15:** Baumhöhlenkontrolle der vitalen Edelkastanie. 4 Höhlen- und 1 Spaltenquartier vorhanden.



**Foto 16:** Baumhöhlenkontrolle des Bergahorns. Keine geeigneten Baumhöhlen ausgebildet.



**Foto 17:** Spaltenquartier an der abgängigen Edelkastanie in der Grünanlage.



**Foto 18:** Baumhöhlenkontrolle an der abgängigen Edelkastanie in der Grünanlage.

Die Kontrolle der vorher vom Boden aus mit einem Fernglas inspizierten und ausgewählten Bäume erfolgte nach dem Laubfall am 23.11.2015. Im Plangebiet wurden 2 Edelkastanien, eine Rotbuche und ein Bergahorn mit Leitern und durch einen Baumkletterer auf genutzte Tierquartiere oder Tierbesatz untersucht (Fotos 13 – 18). Ein fünfter Baum (Bergahorn) mit einem einzelnen abgestorbenen Seitenast konnte aufgrund seiner Lage mit einem Fernglas von der dortigen Böschung aus begutachtet werden. Das Ergebnis der Baumhöhlenkontrolle zeigt die folgende Tabelle.

**Tab. 7: Ergebnis der Baumhöhlenkontrolle**

Baum-Nr. (Marke)	Baumart	Anzahl potenziell geeigneter Quartiere	Tierbesatz am 23.11.15	Bemerkungen
1 (75)	Edelkastanie	2 Halbhöhlen-, 2 Höhlen- und 1 Spaltenquartier	nein	Der vitale Baum wurde vor kurzem vermutlich zur Verkehrssicherung im Kronenbereich geschnitten.
2 (15)	Edelkastanie	1 Spaltenquartier	nein	Baum abgängig. Baumwundverschluss teilweise nicht mehr vorhanden, so dass Wasser in den Baum eindringt.
3 (72)	Rotbuche	Keine geeigneten Quartiere vorhanden	nein	Baum vital. Brusthöhendurchmesser ca. 75 cm.
4 (65)	Bergahorn	Keine geeigneten Quartiere vorhanden	nein	Astausbrüche nur flach ausgehöhlt. Alte Sicherung der Baumkrone zur Verkehrssicherung vorhanden.
5 ( ? )	Bergahorn	Keine geeignetes Quartier vorhanden	nein	Toter Seitenast mit Astausbruch an der Spitze. Keine Besiedelungsspuren (Kot, Federn) sichtbar.

In der Rotbuche und den Bergahorn-Bäumen wurden keine Tierquartiere nachgewiesen. Nur in den beiden Edelkastanien befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen. Ein aktueller Tierbesatz mit Vögeln, Fledermäusen oder Bilchen (Schlafmäuse) wurde am 23.11.2015 nicht festgestellt.

Frostfreie Überwinterungsquartiere für Fledermäuse sind nicht vorhanden. Ein Quartierspotenzial besteht somit nur für Vögel zur Brutzeit und als Sommer- oder Zwischenquartier für Fledermäuse.

Insgesamt wurden an den Bäumen 2 geeignete Halbhöhlenquartiere (Vögel), 2 Höhlenquartiere (Vögel und Fledermäuse) und 2 geeignete Spaltenquartiere (Fledermäuse) identifiziert.

Bei den baubedingten Auswirkungen sind für die Fauna neben den Eingriffen in den Lebensraum insbesondere Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge zumindest zeitweise von Bedeutung. Außerdem können Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen beim Bau zum Tragen kommen. Diese Beeinträchtigungen fallen aber wegen der vorbelasteten Lage im Innerortsbereich am Bahnhof Kronberg praktisch nicht ins Gewicht, da das Parkhaus und der Bahnhof nahezu permanent von Menschen und Fahrzeugen stark frequentiert werden (S-Bahn, Pendler, Busparkplatz) und die Gebäude außerdem ganznächig beleuchtet sind.

Bei der anlagenbedingten Flächenbeanspruchung kann es zusätzlich zu dem Verlust von Lebensstätten und Nahrungsräumen auch zu Kulissenwirkungen oder Barrierewirkungen durch die neuen Baukörper kommen, die zu einer Meidung des Umfelds einer baulichen Anlage oder zur Blockade von Wanderwegen führen können.



Eine negative Kulissenwirkung der geplanten Gebäude wird nicht eintreten, da keine hierauf empfindlich reagierenden Offenlandlandarten im Wirkungsbereich des Planes vorkommen.

Wanderwege und –korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Zerstörung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraumes verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch verloren gehen.

Eine solche Kulissen- oder Barrierewirkung ist bei dem vorliegenden Projekt nicht gegeben, da die Gebäude praktisch parallel zu den derzeit bestehenden Flugbahnen der Fledermäuse verlaufen werden. Für die Vögel ist die Lage der Gebäude irrelevant. Da hier nur hoch mobile flugfähige Arten betroffen sind, können diese Auswirkungen als unerheblich bewertet werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind von dem Eingriff insbesondere Vögel und Fledermäuse betroffen. Es kommt für diese Arten zu einem anlage- und baubedingten Verlust von Lebens- und Nahrungsraum durch die Gehölzrodungen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich jedoch anpassungsfähige und noch häufige Vogelarten.

Bei den festgestellten Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand ihrer Populationen sind entweder kulturfolgende Arten (z.B. Mehlschwalbe, Mauersegler) betroffen, die an Gebäuden oder im Siedlungsbereich brüten oder wassergebundene Arten (Stockente, Graureiher, Kormoran, Nilgans), die zunehmend die Scheu vor Menschen verlieren bzw. das Plangebiet nur als Durchzügler überfliegen.

Für die streng geschützten Fledermausarten geht Lebensraum und Jagdgebiet verloren.

### **3.1.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Potenzielle betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Nutzung als Hotel- und Tagungsort für Vögel und Fledermäuse sind

- Lichtemissionen durch die Gebäudebeleuchtung,
- Beunruhigung durch menschliche Aktivitäten.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits heute für das Plangebiet erhebliche Vorbelastungen durch die Innerortslage bestehen. Auch durch die umliegende Wohnbebauung und den Personenverkehr vom und zum Bahnhof kommt es derzeit zu „Störungen“ infolge menschlicher Aktivitäten. Der Unterschied zwischen den neuen betriebsbedingten Störungen und dem aktuellen Zustand ist als unerheblich zu bewerten.

## 3.2 Artspezifische Vermeidungs- und funktionserhaltende Kompensationsmaßnahmen

### 3.2.1 Vermeidungsmaßnahmen und konfliktmindernde Maßnahmen

#### Bauzeitenbeschränkung: Rodungs- und Baufeldbefreiung:

- V1** Rodung und Baufeldbefreiung sollen außerhalb der Brutsaison von Vögeln liegen. Empfohlen wird deshalb eine eventuell notwendige Rodung von Gehölzen ab dem 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres in der vegetationsfreien Zeit.

Das Wohngebäude und die Garage der Schillerstrasse 2 sind vor der Niederlegung zur Sicherheit auf Tierbesatz zu untersuchen.

#### Einsatz anlockungsgeringer Beleuchtungsmittel:

- V2** Zur Beleuchtung sollen Natriumdampf-(Nieder-)Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse oder LED-Lampen verwendet werden, deren Anlockung auf Insekten gering ist. Damit wird die Störwirkung der von der Siedlung ausgehenden Beleuchtung auf Vögel und Fledermäuse in den umliegenden Flächen durch die gedämpfte Lichtwirkung vermindert.

#### Grünordnerische Maßnahmen:

- V3** Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 BauGB.

- Dachbegrünung

Für die intensive Dachbegrünung wird in Abhängigkeit von Dachform und des zu verwendenden Bodensubstrats unverbindlich eine Gräser-Kräuter-Fetthennen-Mischung in Anspritzsaat vorgeschlagen. Die folgenden Arten wären für eine Auswahl geeignet und dienen gleichzeitig als Nahrungspflanzen für den Stieglitz:

Ajuga genevensis	Genfer Günsel
Allium schoenoprasum	Schnittlauch
Allium vineale	Weinbergs-Lauch
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Daucus carota	Wilde Möhre
Dianthus armeria	Büschel-Nelke
Dipsacus fullonum	Wilde Kardendistel
Echium vulgare	Stolzer Heinrich
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Festuca ovina	Schafschwingel
Galium mollugo agg.	Wiesen-Labkraut
Helianthemum nummularium	Gewöhnliches Sonnenröschen
Helianthus annuus	Sonnenblume
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hypericum perforatum	Geflecktes Johanniskraut
Knautia arvensis	Wiesen-Knautie
Lavandula angustifolia	Schmalblättriger Lavendel
Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee

Medicago lupulina	Hopfenklee
Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Petrorhagia prolifera	Sprossende Felsnelke
Pimpinella saxifraga	Kleine Pimpernell
Potentilla neumanniana	Frühlings-Fingerkraut
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß
Reseda lutea	Wilde Resede
Salvia pratensis	Wiesen-Salbei
Sedum album	Weißer Fetthenne
Sedum rupestre	Felsen-Fetthenne
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene vulgaris	Gewöhnlicher Taubenkropf
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Thymus pulegioides	Feld-Thymian

Die Pflege der Dachbegrünung soll gemäß der FLL Dachbegrünungsrichtlinie 2008 erfolgen.

### **3.2.2 Vorlaufende funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Monitoring und Risikomanagement**

Die Beeinträchtigungen der Lebensraumverhältnisse für streng geschützte Arten durch den geplanten Eingriff sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Spezielle vorlaufende funktionserhaltende Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse erforderlich.

**CEF1** Ersatz der verloren gehenden Habitatbäume durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (sowohl Vogel- als auch Fledermauskästen) im Bereich des Victoria-Parks. Für jedes entfallende potenzielle Quartier ist einen Höhlen/Kasten-Ersatz im Verhältnis jeweils 1:3 (pro potenzielles Quartier je 3 Nisthilfen) vorzusehen.

An den untersuchten Bäumen wurden 2 potenzielle (Halb-)Höhlenquartiere (nur Vögel), 2 Höhlenquartiere (Vögel und/oder Fledermäuse) und 2 geeignete Spaltenquartiere (nur Fledermäuse) identifiziert. Daraus ergeben sich 12 Ersatz-Höhlenquartiere für Vögel [3 x 2 Halb-Höhlen + 3 x 2 Nisthöhlen] und 12 Ersatz-Höhlen und Spaltenquartiere für Fledermäuse [3 x 2 Höhlen- und 3 x 2 Spaltenquartiere].

Insgesamt sind im Victoria-Park somit 24 Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse anzubringen. Die genauen Standorte der Ersatzquartiere im Victoria-Park werden noch mit der UNB abgestimmt. Als Zeitpunkt hierfür würde sich Februar 2016 anbieten. Folgende Ausführungen künstlicher Nisthilfen bspw. der Firma Schwegler werden empfohlen:

#### Fledermäuse

6 x Fledermausflachkasten Typ 1 FF  
6 x Fledermaushöhle Typ 1 FD

#### Vögel

5 x Großraumnisthöhle Typ 2 GR  
5 x Nischenbrüterhöhle Typ 1 N  
2 x Nisthöhle 2M / FT 32mm

### 3.3 Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können den Verbotstatbestand auslösen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist die Auswirkung auf die lokale Population einer Art. Wie in Kapitel 2.7 dargelegt wurde, ist nur für Vögel und Fledermäuse eine artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote erforderlich. Wann eine Störung als erheblich zu beurteilen ist, hängt im Wesentlichen von der Schwere des Eingriffs, der spezifischen Empfindlichkeit der Art und dem Zustand der Lokalpopulation ab. Aus Gründen der praktischen Handhabung ist für Arten mit ähnlicher Empfindlichkeit und vergleichbaren Habitatansprüchen, die weit verbreitet und häufig sind, entweder eine gruppenweise Betrachtung unter Nennung der Einzelarten oder eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form möglich (HMUELV 2014), sofern nur eine begrenzte Anzahl von Individuen geschädigt wird.

Bei Vögeln braucht eine artenschutzrechtlichen Prüfung für diejenigen Arten nicht durchgeführt werden, für die eine erhebliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, d.h. bei denen die Relevanzschwellen für die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erreicht werden, u.a. weil die vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auch für diese Arten wirksam sind. Nach Artikel 13 der Vogelschutzrichtlinie ist durch (CEF-)Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Verschlechterung der derzeitigen Lage der Arten des Anhangs 1 VS-RL eintritt. Es besteht damit keine zwingende Verpflichtung für die lokalen Populationen der Arten einen günstigen Erhaltungszustand wie bei den FFH-Anhang IV-Arten herzustellen.

Für die Artengruppe (Gilde) der Höhlenbrüter wird wegen des Verlustes von Baumhöhlen eine gemeinsame vertiefte Prüfung vorgenommen. Die in der Tabelle 9 aufgeführten allgemein häufigen Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand werden mit Ausnahme der betroffenen Höhlenbrüter keiner ausführlichen Prüfung unterzogen, da die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 – 3 für diese Arten nicht greifen. Zum einen, da die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die im Umfeld vorhandene Victoria-Parkanlage und die großflächigen stark durchgrüntem Hausgärten weiterhin gewährleistet ist, zum anderen weil aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit keine Verschlechterung ihrer lokalen Populationen eintreten wird. Gemäß § 45 BNatSchG ist für diese Arten kein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu stellen.

An artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten mit einem ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand wurde im Bereich des Plangebietes ausschließlich der Stieglitz nachgewiesen, der in den umliegenden Grün-Strukturen und ruderalen Bahnhofsf lächen weiterhin geeignete Brut- und Nahrungsräume vorfindet. Die übrigen Vogelarten sind keine Brutvögel im Plangebiet, sondern wassergebundene Durchzügler/Überflieger. Sie nutzen das Plangebiet nicht und zeigen zunehmend weniger Scheu gegenüber Menschen. Für die folgenden Vogelarten und streng geschützten Fledermausarten ist daher eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung mittels Prüfbögen (HMUELV 2014) erforderlich.

**Tab. 8: Arten/Artengruppe der vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung**

Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1	Gilder der Höhlenbrüter	
2	Stieglitz	Carduelis carduelis
3	Bartfledermäuse	Myotis brandtii / mystacinus
4	Großes Mausohr	Myotis myotis
5	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri
6	Mückenfledermaus	Pipistellus pygmaeus
7	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
8	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus

**Tab. 9: Vereinfachte Prüfung der allgemein häufigen Vogelarten**

**N** = Nachweis: n = nachgewiesen; p = potenziell

**§** = Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (s = streng geschützt; b = besonders geschützt)

**S** = Status: I = regelmäßiger Brutvogel; Z = Zugvogel; III = Neozon oder Gefangenschaftsflüchtling

**B** = Brutpaarbestand in Hessen (Tsd. = Tausend)

Potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1): 1 = Tötung; 2 = erhebliche Störung; 3 = Zerstörung Habitate

Vogelarten mit ungünstigem/schlechtem Erhaltungszustand sind unterstrichen. Siehe hierzu ggfls. die weitere Prüfung.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	N	§	S	B	Potenzielle Betroffenheit nach § 44 (1)			Ausmaß	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen
						1	2	3		
Amsel (FB)	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469 – 545 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Keine besonders störungsempfindliche Art. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Bachstelze (HH)	<i>Motacilla alba</i>	n	b	I	45 – 55 Tsd.		x		Nahrungsgast. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Blaumeise (H)	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297 – 348 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Keine besonders störungsempfindliche Art. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3, CEF1
Buchfink (FG)	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401 – 487 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Buntspecht (H)	<i>Dendrocops majus</i>	n	b	I	69 – 86 Tsd.			x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Eichelhäher (FG, H)	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	53 – 64 Tsd.		x		Nahrungsgast. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3



Elster (FG)	<i>Pica pica</i>	n	b	l	30 – 50 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Keine besonders störungsempfindliche Art. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Gartenbaumläufer (H)	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	b	l	50 – 70 Tsd.		x		Nahrungsgast. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3, CEF1
Gimpel (FG)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	n	b	l	20 – 40 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
<b>Graureiher (FG)</b>	<i>Ardea cinerea</i>	n	b	l	800 – 1.200		x		Durchzügler. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Störungsunempfindliche Art. Ausweichlebensraum vorhanden.	V2, V3
Grünfink (FG)	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	l	158 – 195 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Störungsunempfindliche Art. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3,
Grünspecht (H)	<i>Picus viridis</i>	n	s	l	5 - 8 Tsd.		x		Nahrungsgast. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Hausrotschwanz (HH)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	l	58 – 73 Tsd.		x		Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Störungsunempfindliche Art des Siedlungsraumes. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Kleiber (H)	<i>Sitta europaea</i>	n	b	l	88 – 110 Tsd.		x		Nahrungsgast. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Keine besonders störungsempfindliche Art. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3, CEF1
Kohlmeise (H)	<i>Parus major</i>	n	b	l	350 – 450 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitats betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3, CEF1

<b><u>Kormoran (FG)</u></b>	Phalacrocorax carbo	n	b	I	300 – 570		x		Durchzügler. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V2, V3
<b><u>Mauersegler (H)</u></b>	Apus apus	n	b	I	40 – 50 Tsd.		x		Durchzügler. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V2
<b><u>Mehlschwalbe (H)</u></b>	Delichon urbicum	n	b	I	40 – 60 Tsd.		x		Durchzügler. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V2
Mönchsgrasmücke (FG)	Sylvia atricapilla	n	b	I	326 – 384 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Nilgans (B)	Alopochen aegyptiaca	n	b	III	>500 – 700 Tsd.		x		Durchzügler. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Störungsunempfindliche Art. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Rabenkrähe (FG)	Corvus corone	n	b	I	120 – 150 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Störungsunempfindliche Art. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Ringeltaube (FG)	Columba palumbus	n	b	I	129 – 220 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Singdrossel (FB)	Turdus philomelos	n	b	I	111 – 125 Tsd.		x		Nahrungsgast. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Star (H)	Sturnus vulgaris	n	b	I	186 – 243 Tsd.		x		Nahrungsgast. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Störungsunempfindliche Art. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
<b><u>Stieglitz (FG)</u></b>	Carduelis carduelis	n	b	I	30.000 – 38.000 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3

<b>Stockente</b> (B)	Anas platyrhynchos	n	b	I	8.000 – 12.000 Tsd.		x		Durchzügler. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V2
Zaunkönig (FB, B)	Troglodytes troglodytes	n	b	I	178 – 203 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3
Zilpzalp (FG, B)	Phylloscopus collybita	n	b	I	253 – 293 Tsd.		x	x	Keine erhebliche Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme. Keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen. Ausweichlebensraum vorhanden.	V1, V2, V3

**Eingriff**

Zerstörung von Bruthabitaten durch die Rodung von Gehölzen.

**Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

V1: Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen ist nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Brutperiode der Vogelarten zulässig. Eine Zerstörung von Gelegen oder Jungvögeln kann somit ausgeschlossen werden. Fledermaus-Winterquartiere sind nicht nachgewiesen worden.

V2: Einsatz anlockungsgeringer Beleuchtungsmittel.

V3: Grünordnerische Maßnahmen: Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 BauGB.

**CEF-Maßnahmen**

CEF-Maßnahmen sind für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse erforderlich. Aufhängen von 24 Nistkästen im Victoria-Park.



**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidung zunächst unberücksichtigt)  
Rodung von Gehölzen mit Baumhöhlen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Rodungs- und Baufeldbefreiung in der vegetationsfreien Zeit.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn Ja – Verbotsauslösung)

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

**Wenn JA – kein Verbotstatbestand!**

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein  
Störung durch Baubetrieb.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
Rodungs- und Baufeldbefreiung in der vegetationsfreien Zeit.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein  
Großflächige Ausweichlebensräume sind im Nahbereich vorhanden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein?**  ja  nein

### **III. Zusammenfassung – Gilde Höhlenbrüter (Vögel)**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





Stieglitzes über ein Konzept zur langfristigen Wahrung der Vogelart in den künftigen Planungen zu berücksichtigen, da sonst eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art im Plangebiet nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

d) Wenn **Nein** – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidung zunächst unberücksichtigt)  
Rodung von Gehölzen.  ja  nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  
Rodungs- und Baufeldbefreiung in der vegetationsfreien Zeit.  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko? (Wenn Ja – Verbotsauslösung)  ja  nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

#### Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  
Störung durch Baubetrieb.  ja  nein

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?  
Rodungs- und Baufeldbefreiung in der vegetationsfreien Zeit.  ja  nein

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  
Großflächige Ausweichlebensräume sind im Nahbereich vorhanden.  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

#### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

### **III. Zusammenfassung - Stieglitz**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
Baufeldbefreiung möglichst im Oktober eines Jahres.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein  
Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Fledermauskästen).

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Eingriffsgebiet ist potenziell möglich. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können daher eintreten.  
- Betriebsbedingt: Kollisionen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Baufeldbefreiung möglichst im Oktober eines Jahres.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

#### Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
---

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Arten aber teilweise sehr eng an menschliche Gebäude gebunden sind, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert  
(= erhebliche Störung)?

ja  nein

Da sich die Kl. Bartfledermaus in Deutschland in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und beide Arten in Hessen relativ weit verbreitet sind, können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Mmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3  
BNatSchG ein?**

ja  nein

### **III. Zusammenfassung - Bartfledermäuse**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Ein Neubau von Gebäudequartieren für die Art ist zwar kaum möglich, jedoch eine Aufwertung von Ersatzlebensräumen.

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

Die Art nutzt das Plangebiet nur zum Transfer zwischen Quartier und Jagdgebiet. Tötungen oder Verletzungen von Individuen können daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Baufeldbefreiung im Oktober eines Jahres.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

#### Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Störungen einzelner Individuen auf den Transferflügen können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Weniger stark in die Umgebung ausstrahlende Lampen (Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse).

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Da sich die Art in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des B-Planes existieren und das Große Mausohr als „Gebäudefledermaus“ nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden bau- und betriebsbedingten Störungen aufweist, können Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

<b>Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein?</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--



### **III. Zusammenfassung – Großes Mausohr**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein  
Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Fledermauskästen).

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Eingriffsgebiet ist potenziell möglich. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können daher eintreten.  
- Betriebsbedingt: Kollisionen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Baufeldbefreiung möglichst im Oktober eines Jahres

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

#### Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

### 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Da sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des B-Planes befinden, können Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Kleinen Abendseglers und somit erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3  
BNatSchG ein?**

ja  nein

### **III. Zusammenfassung – Kleinabendsegler**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein  
Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Spaltenkästen).

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Eingriffsgebiet ist potenziell möglich. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können daher eintreten.  
- Betriebsbedingt: Kollisionen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Baufeldbefreiung im Oktober eines Jahres.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

### Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Art aber sehr eng an menschliche Gebäude gebunden ist, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3  
BNatSchG ein?  ja  nein

### III. Zusammenfassung - Mückenfledermaus

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Fledermauskästen).

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Eingriffsgebiet ist potenziell möglich. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können daher eintreten.  
- Betriebsbedingt: Kollisionen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Baufeldbefreiung möglichst im Oktober eines Jahres.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

### Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Beleuchtung mit Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse, die weniger stark in die Umgebung ausstrahlen.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Da sich die Art in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und weit verbreitet ist, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3  
BNatSchG ein?**

ja  nein

### **III. Zusammenfassung - Wasserfledermaus**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!





## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

- Bau- und anlagebedingt: Eine Quartiernutzung im Eingriffsgebiet ist nicht ausgeschlossen. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Quartieren können daher eintreten.  
- Betriebsbedingt: Kollisionen und damit verbundene Verletzungen oder Tötungen können ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Baufeldbefreiung im Oktober eines Jahres.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn „Ja“ – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

### Wenn „JA“ – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

## 6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?  ja  nein

Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Habitate durch Licht kann sich negativ auf die Lebensraumeignung für die Art auswirken. Da die Art aber als Kulturfolger sehr eng an menschliche Gebäude gebunden ist, werden diese Effekte als vernachlässigbar bewertet.

b) Sind Störungs-Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Weniger stark in die Umgebung ausstrahlende Lampen (Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse).

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?  ja  nein

Da sich die Art in Hessen in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und die Art als Kulturfolger stark an menschliche Siedlungen gebunden ist, können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

### **III. Zusammenfassung - Zwergfledermaus**

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle /Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

#### **4 GUTACHTERLICHES FAZIT**

Durch den Bebauungsplan ergeben sich nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Hinweise auf Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Streng geschützte Pflanzen oder Pflanzenarten der Anhänge der FFH-Richtlinie sind im Wirkungsraum des Vorhabens nicht festgestellt worden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und des Art. 13 der FFH-Richtlinie sind somit nicht relevant.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 des BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL nicht erfüllt.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für höhlenbrütenden Vögel und Fledermäuse erforderlich.

Für den Bebauungsplan ist keine Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 BNatSchG und keine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.